

**Beschlussvorlage**

öffentlich

Beratung am	Gremium
<b>27.05.2019</b>	<b>Verwaltungsausschuss der Gemeinde Hilgermissen</b>
<b>27.05.2019</b>	<b>Rat der Gemeinde Hilgermissen</b>

Thema:	<b>Errichtung einer Schutzhütte auf dem Grundstück Eitzendorf 20; hier: Vorfinanzierung und Gewährung eines Zuschusses an den Dörpsverein</b>
Beschlussvorschlag:	<p>Unter der Voraussetzung einer Bezuschussung im Rahmen der Dorferneuerung für die Errichtung einer Schutzhütte auf dem gemeindeeigenen Grundstück Eitzendorf 20 durch den Dörpsverein Eitzendorf e.V. und der Sicherstellung der Gesamtfinanzierung erfolgt eine finanzielle Unterstützung durch die Gemeinde wie folgt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Zuschuss von 14.000 €, maximal jedoch 15.000 €</li> <li>• Vorfinanzierung der voraussichtlichen Gesamtkosten bis zu 80.000 € durch die Gemeinde. Die vorfinanzierten Kosten sind der Gemeinde nach Abzug des Zuschusses von 14.000 € (max. 15.000 €) nach Auszahlung des DE-Zuschusses zu erstatten. Die finanzielle Beteiligung ist abzusichern, zum Beispiel durch eine Abtretungserklärung.</li> </ul> <p>Die Maßnahme ist haushaltsmäßig im Haushaltsplan 2020 einzuplanen.</p>
Finanzielle Auswirkungen:	

Sachverhalt:

1. Mit Beschlussfassung vom 29.09.2017 (BV20/2016-2021) hat der Rat der Errichtung einer Schutzhütte auf dem gemeindeeigenen Grundstück Eitzendorf 20 durch den Dörpsverein Eitzendorf e.V. zugestimmt.

Unter der Voraussetzung einer Bezuschussung des Projekts im Rahmen der Dorferneuerung und der Sicherstellung der Gesamtfinanzierung sollte eine finanzielle Unterstützung der Gemeinde wie folgt erfolgen:

- Zuschuss von maximal 15.000 €
- Vorfinanzierung der voraussichtlichen Gesamtkosten von bis zu 67.000 € durch die Gemeinde.

Die vorfinanzierten Kosten sollten der Gemeinde nach Abzug des Zuschusses nach Auszahlung des DE-Zuschusses erstattet werden. Entsprechende Haushaltsmittel wurden für das Jahr 2018 bereitgestellt und in das Jahr 2019 übertragen.

Der Dörpsverein hat zum Stichtag 15.09.2017 zu den o.g. Konditionen eine Förderung

im Rahmen der Dorferneuerung beantragt. Diesen Antrag hat der Verein jedoch im Frühjahr 2018 zurückgezogen. Grund dafür war, dass der Verein aufgrund der Höhe der Kosten dem öffentlichen Vergabeverfahren unterliegt.

2. Mittlerweile hat der Dörpsverein ein Architekturbüro mit der Vorbereitung und weiteren Begleitung (Ausschreibung usw.) des Projekts betraut. Eine Baugenehmigung für die Schutzhütte liegt bereits vor. Zum Stichtag 15.09.2019 möchte der Verein einen neuen Förderantrag stellen und das Projekt nach Bewilligung im Jahr 2020 umsetzen.

Im Rahmen der Dorferneuerung ist die Maßnahme förderfähig. Als gemeinnütziger Verein beträgt der Fördersatz bis zu 73 %.

Die Kosten für die Errichtung der Schutzhütte belaufen sich nach aktueller Kostenschätzung des Architekten auf voraussichtlich rd. 80.000 €.

Hinzu kommen noch weitere Arbeiten, die der Verein durch eigene Arbeitsleistungen erbringen will. Diese können mit 60 % über die Dorferneuerung gefördert werden. Für die Errechnung der Arbeitsleistungen ist noch eine genaue Ermittlung erforderlich.

3. Der Verein ist noch nicht in der Lage, das Bauvorhaben durch eigene Mittel bis zur Auszahlung des DE-Zuschusses vorzufinanzieren. Schätzungsweise wird davon ausgegangen, dass sich die voraussichtlichen Kosten von rd. 80.000 € um etwa 3.000 € eigene Arbeitsleistungen erhöhen werden.

Gemäß ZILE-Richtlinie muss der Verein jedoch mindestens 10 % der baren Gesamtausgaben (ca. 8.000 €) durch Eigenmittel selbst finanzieren. Nach Mitteilung des Vereins, ist dieser in der Lage diese Mittel aufzubringen.

Da der DE-Zuschuss erst nach Abschluss der Maßnahme ausgezahlt wird, müssten die Kosten zunächst vorfinanziert werden. Der Verein beantragt daher erneut eine Vorfinanzierung durch die Gemeinde und die Gewährung eines Zuschusses der nicht durch den DE-Zuschuss gedeckten Kosten. Der Antrag ist als **Anlage** beigefügt.

Auf der Grundlage der voraussichtlichen Kosten ergibt sich folgende voraussichtliche Finanzierung:

bare Gesamtkosten Maßnahme	80.000 €
zzgl. 60 % von eigene Arbeitsleistungen	1.800 €
<hr/>	
Bemessungsgrundlage für DE-Zuschuss	81.800 €
abzgl. DE-Zuschuss (73 %)	60.000 €
<hr/>	
verbleibende Kosten	21.800 €
Pflichtanteil Verein (mind. 10 %)	8.000 €
Zuschuss Gemeinde (Restfinanzierung)	13.800 €

Anzumerken ist, dass diese Finanzierung auf geschätzten Kosten für die eigenen Arbeitsleistungen basiert und die Finanzierung in der Form noch nicht mit dem ArL abgestimmt ist.

Bei der Beschlussfassung vom 29.09.2017 wurde der Pflichtanteil des Vereins bei der Ermittlung des Zuschusses der Gemeinde nicht berücksichtigt. Daher ergibt sich nun trotz der höheren Gesamtkosten ein niedrigerer Zuschuss.

4. Voraussetzung für die Vorfinanzierung durch die Gemeinde sollte die Bewilligung der Förderung im Rahmen der Dorferneuerung sein. Rechnerisch ergibt sich nach dem vorgenannten Finanzierungsplan ein Zuschuss von rd. 14.000 €. Um eine Überschreitung

zu vermeiden, sollte der Höchstbetrag des Zuschusses bei entsprechenden Änderungen auf maximal 15.000 € festgelegt werden. Die durch die Dorferneuerung und den Zuschuss der Gemeinde nicht gedeckten Kosten sind durch den Dörpsverein zu tragen (Pflichtanteil).

5. Vorgeschlagen wird, dem Dörpsverein für die Maßnahme einen Zuschuss in Höhe von 14.000 €, jedoch maximal 15.000 € zu gewähren und das Projekt mit einem Betrag von bis zu 80.000 € vorzufinanzieren.

Die erforderlichen Haushaltsmittel sind im Haushaltsplan 2020 bereitzustellen.

Hoya, den 09.05.2019

---

Fachdienstleitung/Fachbereichsleitung

---

Samtgemeindebürgermeister, Stadtdirektor  
Gemeindedirektor/in, Verwaltungsvertreter/in